



Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 28.01.2026

Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA

Tel.: +43 57 600-3125

Fax: +43 2682-2899

E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.578-8/30
OE: A2-HWA-RAN
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Kundmachung

Antragsteller: Energie Burgenland Bürgerbeteiligung GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt
Anlage: Energiespeicher RECHNITZ
Standort: GSt. Nr. 11545/1, KG Rechnitz

Die **Energie Burgenland Bürgerbeteiligung GmbH**, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, beabsichtigt auf dem Grundstück des Biomasseheizwerks in Rechnitz, GSt. Nr. 11545/1, KG Rechnitz, ein Batteriespeichersystem mit einer Kapazität von 5,015 MWh – bestehend aus zwei Containern – zu errichten. Der Speicher dient zur Vorbereitung zukünftiger großflächiger Speicherprojekte im Burgenland.

Die Grundstücke weisen im gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde die Widmung „Bauland – Gemischtes Baugebiet (BM)“ auf.

Hierüber wird gemäß §§ 5 und 8 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, iVm §§ 40ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, eine **mündliche Verhandlung** anberaumt

am: Mittwoch, den 11.02.2026, um: 09:00 Uhr

Ort: Amt der Bgld. Landesregierung, Landhaus NEU, Zimmer B303

Verhandlungsleiterin: Nina Szabo-Schwarz, BA MA

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag im Gemeindeamt der **Marktgemeinde Rechnitz** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft und Anlagen, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 82 Abs. 7 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Nina Szabo-Schwarz, BA MA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>